



Foto: Axel Hartmann

Verfahrensregeln
zum
Präqualifikationssystem
Deutsche Bahn AG
Bereich Beschaffung Infrastruktur
Teilsystem LST

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Infrastruktur

GS.EI-SW-L

Stand: 09.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren	3
1.3 Kategorien mit eingerichteten Qualifizierungssystemen	3
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht	4
1.5 Lieferantenqualifizierung - Qualifizierungsbedingungen	4
1.6 Präqualifizierende Stelle	4
2 Grundsätze der Präqualifikation	5
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Präqualifikation in einer Kategorie	8
3.2.1 Stufe 1	8
3.2.2 Stufe 2	8
3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie	9
3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	10
3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“	11
3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“	11
3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“	11
3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation	12
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	13
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	13
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	13
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	14
5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren	15
5.1 Grundlagen	15
5.2 Entgelttabelle	15
6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem	16
6.1 PQ DSTW	16

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sektorenverordnung

Auf der Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Beschaffung Infrastruktur zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (**nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren**), eingerichtet.

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern für jede Kategorie, für die ein Qualifizierungssystem eingerichtet ist, Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Nach erfolgreicher Präqualifikation werden die Unternehmen in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses ist einsehbar unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>
--> ‚Downloads‘--> ‚Präqualifikationssysteme Beschaffung Infrastruktur‘

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren

Neben den Informationen in diesem Dokument sind weitere Unterlagen einzusehen unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

und speziell zum Präqualifikationsverfahren unter:

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> ‚Downloads‘

1.3 Kategorien mit eingerichteten Qualifizierungssystemen

- 1 DSTW
- 2 Oberbau, konventionell-Schotter
- 3 Allgemeiner Erd- und Tiefbau
- 4 Spezialtiefbau
- 5 Konstruktiver Ingenieurbau
- 6 Bauüberwachung
- 7 Sicherungsleistungen
- 8 Planung bauliche Anlagen
- 9 Planung elektrotechnische Anlagen
- 10 DC-S-Bahn-Stromanlagen
- 11 Weichenheizungen
- 12 Planung Oberleitungsanlagen
- 13 Oberleitungsanlagen
- 14 Bahnstromleitungen Neu- und Umbau

Die grau hinterlegten Kategorien sind nicht Bestandteil dieser Verfahrensregelung

In den vorgenannten Kategorien werden Unternehmen in den Kategorien zugeordneten Warengruppen präqualifiziert. Deren Inhalt und Zuordnung kann den [„Speziellen Verfahrensregeln“ gem. Ziffer 6](#) entnommen werden.

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgeltspflicht

Teilnahmeantrag (nachfolgend **Antrag**)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren Kategorien einen Antrag zur Präqualifikation stellen.

Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers durch die Deutsche Bahn AG bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.

Anträge sind in der gewünschten Kategorie und für jede der in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.6 jeweils zutreffenden Antragsart gesondert zu stellen.

Das Präqualifikationsverfahren beinhaltet jeweils die Stufe 1 nach Ziffer 3.2.1 und in der Regel die Stufe 2 nach Ziffer 3.2.2.

Registrierung

Die Registrierung erfolgt über die Interessenbekundung per E-Mail an die Adresse frank.ulbrich@deutschebahn.com und Kopie an maximilian.herion@deutschebahn.com

- Qualifizierung
Anträge nach Ziffer: 3.2, 3.3, 3.5.1 und 3.6 dieser Verfahrensregeln
(Neuantragsteller für eine Kategorie oder für zusätzliche Warengruppe(n) in einer Kategorie)
- Requalifizierung
Anträge nach Ziffer: 3.4 und 3.5.2 dieser Verfahrensregeln
(Antragsteller, die bestehende Präqualifikationen in Kategorien und zugehörigen Warengruppen erneuern (verlängern) wollen oder einen Antrag zur Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ stellen)

1.5 Lieferantenqualifizierung - Qualifizierungsbedingungen

Diese Verfahrensregeln gelten nur im Zusammenhang mit den DB Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung in der jeweils aktuellsten Fassung

<http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/lieferantenmanagement/Lieferantenqualifizierung.html>

--> ‚Downloads‘

1.6 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
Leit- und Sicherungstechnik, ESTW,
ETCS, BÜ und Ausrüstung (GS.EI-SW-L)
Mainzer Landstraße 205
60326 Frankfurt am Main

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (5) Unternehmen können sich auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen und sich zu Antragsteller-Gemeinschaften (nachfolgend AstG) zusammenschließen. AstG werden im Zulassungssystem Einzel-Antragstellern gleichgestellt. Die Präqualifikation der AstG beinhaltet nicht zugleich die Einzelpräqualifikation ihrer Mitglieder. Diese Einzel-Präqualifikation kann jedes Mitglied ungeachtet des gemeinsam gestellten Antrages mit einem eigenen und gesonderten Antrag beantragen. Änderungen in der Zusammensetzung einer AstG sind der präqualifizierenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und berechtigen die DB AG, die Präqualifikation der AstG mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die weitergehenden Anforderungen aus den „Speziellen Verfahrensregeln“ der beantragten Kategorie bleiben unberührt.

- (6) Nachweise aus einem Nachunternehmerverhältnis (Nachunternehmer des Hauptauftragnehmers) werden im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens geprüft, soweit in den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien keine anderen Festlegungen enthalten sind. Diese Nachweise werden darüber hinaus nur dann gewertet, wenn die Leistungen komplett als eigene Leistungen erbracht wurden. Die entsprechenden Referenznachweise sind in diesem Fall durch den direkten Auftraggeber (Hauptauftragnehmer) und durch den Bauherrn zu zeichnen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, weitere Erklärungen und Bestätigungen zur Leistungserbringung einzufordern.
- (7) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.10 der Qualifizierungsbedingungen - Lieferantenqualifizierung.
- (8) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Ziffer (9) SektVO.
- (9) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifikationsantrag informiert.
Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation, wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.
- (10) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.
- (11) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- (12) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der Deutschen Bahn AG einbezogen werden.

- (13) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (14) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Das PQ-Verfahren wird entsprechend nachstehender Ausführungen als zweistufiges Verfahren durchgeführt.
- (3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Registrierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.)
- (4) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen der jeweiligen Verfahrensart bzw. Verfahrensstufe grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind entsprechend bereitgestellter LINKs zum Vorgang hochzuladen.
- (5) Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen der Stufen 1 und 2 wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragebögen/Erklärungen/Dokumente/etc. (**nachfolgend Unterlagen**) gesetzt.
- (6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (7) Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen/Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen/Erklärungen mit einer Frist angefordert/nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (8) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung/Erinnerung/Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- (10) Die beabsichtigte Bildung von Antragsteller-Gemeinschaften (**AstG**) ist durch alle Mitglieder unter Benennung des Antragszieles (Kategorie/Warengruppe) vor Registrierung zu erklären und der präqualifizierenden Stelle zuzusenden.
Jedes Mitglied einer AstG, muss zunächst einen eigenen Antrag nach Stufe 1 in der gewünschten Kategorie stellen oder einen gültigen Präqualifikationsnachweis der gewünschten Kategorie innehaben.
Sofern die Stufe 1/Basisfragen für jedes Mitglied / das andere Unternehmen und in Summe erfolgreich abgeschlossen ist, wird der Antrag für die AstG zusammengeführt und der weitere Nachweis der Fachkunde/Leistungsfähigkeit ist in der Stufe 2 gemeinsam zu führen.
Bei der Bewertung der Ergebnisse wird die Antragstellergemeinschaft einem Einzelantragsteller gleichgestellt.

3.2 Präqualifikation in einer Kategorie

3.2.1 Stufe 1

- (1) In der ersten Stufe erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (Fachkunde, Leistungsfähigkeit) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 -126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- (2) Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Feststellung der Eignung und des Fehlens von Ausschlussgründen nach §§ 123-126 GWB werden neben grundsätzlichen auch wesentliche Mindestanforderungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt, vgl. hierzu Ziffer 6 „Spezielle Verfahrensregeln“ der Kategorien.
- (4) Wird die Stufe 1/Basisfragen erfolgreich absolviert, werden dem Antragsteller die Antragsunterlagen der Stufe 2 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.2.2 Stufe 2

- (1) In der zweiten Stufe erfolgt die vertiefende Prüfung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die beantragte Kategorie und die in dieser Kategorie beantragten Warengruppen.
- (2) Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung sind unter anderem Referenzen, technische Ausstattung, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation, Managementsysteme und weitere kategorie- bzw. warengruppenspezifische Kriterien.
- (3) Eingereichte Referenzen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt (Abnahme erfolgt) sein. Referenzen können auch abgenommene Teilleistungen sein.
- (4) Die erbrachten Leistungen eingereicherter Referenzen werden im Referenznachweis durch den Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Anforderungen beurteilt. Diese Beurteilung umfasst nicht die Bestätigung der für die Präqualifikation erforderlichen nachzuweisenden Leistungen.
Ergibt die Beurteilung der Referenz den Status „erfüllt“, wird die inhaltliche Überprüfung ohne weitere Nachweise fortgesetzt. Ergibt die Beurteilung der Referenz, den Status „nicht erfüllt“ wird diese Referenz nicht anerkannt. Ergibt die Beurteilung den Status „teilweise erfüllt“, werden bei Bedarf weitere Erklärungen/Nachweise herangezogen (z.B. Lieferantenbewertungen), die zur Wertung der eignungsrelevanten Aussagen der Referenz geeignet sind.
- (5) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller. Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen entschieden. Wurde die Einreichung von Referenzen durch upload zum Vorgang/Warengruppe abgeschlossen, erhält der Antragsteller hierüber eine elektronische Bestätigung. Nach dieser Bestätigung eingereichte zusätzliche Referenzen können nicht berücksichtigt werden.
- (6) In jeder Kategorie/Warengruppe entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Experten der Unternehmen der DB AG. Der Zulassungsausschuss kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.
- (7) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.3 Ergänzung von Präqualifikationen in einer Kategorie

- (1) Unternehmen, die in einer Kategorie bereits in einer Warengruppe präqualifiziert sind, können einen Antrag auf Ergänzung um eine oder mehrere Warengruppen dieser Kategorie stellen.
- (2) Unternehmen, die in einer Produktgruppe zugehörigen Warengruppe „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, können in der Regel keinen Antrag auf Ergänzung stellen.
- (3) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen (Stufe 1 und ggf. Stufe 2 des Verfahrens) durchgeführt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Präqualifikation, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (3) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur Präqualifikation nach Ziffer 3.2 ff. stellen.
- (4) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (5) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (6) Requalifizierungen einer nach Ziffer 3.5 erteilten Präqualifikation „mit Auflagen“ sind nicht möglich.
- (7) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die Präqualifikation für weitere 4 Jahre erteilt.
- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.5 Präqualifikation „mit Auflagen“

3.5.1 Erteilung einer Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Für Unternehmen, die in der Kategorie/Warengruppe neu am DB-Markt sind, für neu gegründete Unternehmen und Unternehmen, die keine unternehmenseigenen Referenzen einreichen können, besteht nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens, in der Regel die Möglichkeit, eine Präqualifikation „mit Auflagen“ zu erlangen.
- (2) Wurde die Präqualifikation des Unternehmens aus Gründen gem. Ziffer 4.3 aufgehoben und eine erneute Antragstellung zugelassen, wird dem Unternehmen nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens eine Präqualifikation „mit Auflagen“ erteilt.
- (3) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.5.2 Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“

- (1) Im Rahmen der Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ wird eine aktuelle Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen in Stufe 1 und weiteren Nachweisen in Stufe 2 des Verfahrens durchgeführt.
- (2) In Stufe 2 des Verfahrens sind Referenzen aus der Geltungszeit der Präqualifikation einzureichen. Darin sind Leistungen in der präqualifizierten Warengruppe nachzuweisen, die im direkten Auftragsverhältnis eines Unternehmens des DB Konzerns erbracht wurden.
- (3) Für jede der eingereichten Referenzen werden Lieferantenbewertungen der DB AG in die Bewertung einbezogen. Lieferantenbewertungen werden nur für Referenzen oder Teilleistungen anerkannt, die den Bedingungen gem. Ziffer 3.2.2 (3) entsprechen. Die Lieferantenbewertungen müssen mindestens mit dem Ergebnis „good“ abgeschlossen worden sein und sind dem Antrag beizufügen.
- (4) Zur Ablösung einer gültigen Präqualifikation „mit Auflagen“ muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation „mit Auflagen“ einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (5) Werden Anträge später oder nicht gestellt, endet die Präqualifikation „mit Auflagen“. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Verspätet eingehende Anträge werden abgelehnt. Der Antragsteller kann frühestens 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Ziffer 3.5.2 (4) einen neuen Antrag zur Qualifizierung nach Ziffer 3.2 ff. stellen.
- (6) Wurde der Antrag nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder der Antrag abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (7) Mit einem erfolgreichen Antrag wird die Präqualifikation „mit Auflagen“ durch eine Präqualifikation ohne Auflagen abgelöst und für 4 Jahre erteilt. Im Weiteren siehe dann Ziffer 3.4.
- (8) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.6 Erweiterung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) In einer Kategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation in dieser Kategorie auf zusätzliche, höherwertig eingestufte, Leistungen (Warengruppen) zu erweitern.
- (2) Die Erweiterung der Präqualifikation setzt die Ausführung von Referenzen der DB AG in der entsprechenden Erweiterungsstufe und das erfolgreiche Durchlaufen der Stufen 1 und 2 des Verfahrens voraus.
Auf in Frage kommende Referenzen und entsprechende Bedingungen zur Teilnahme am Wettbewerb, wird von der ausschreibenden Stelle der DB AG im jeweiligen Bekanntmachungstext zur Vergabe besonders hingewiesen.
- (3) Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines Antrages unter Beifügung der Lieferantenbewertung, nachfolgend (5), sowie des „Aufrufes zum Wettbewerb“ (Bekanntmachung) beantragt werden.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Referenz, bei dem i. d. R. die Ausführung als Hauptauftragnehmer der DB AG zu erfolgen hat, wird eine Lieferantenbewertung der DB AG durchgeführt. Die Lieferantenbewertung muss mindestens mit dem Ergebnis „good“ abgeschlossen worden sein.
- (5) Eine Erweiterung ist für Unternehmen, die gem. Ziffer 3.5 „mit Auflagen“ präqualifiziert sind, nicht möglich.
- (6) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte Präqualifikation hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.4 bzw. der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Ablösung der Präqualifikation „mit Auflagen“ nach den Bestimmungen der Ziffer 3.5, eine Gültigkeit von 4 Jahren.
- (2) Bei einer „Erweiterung“ gemäß Ziffer 3.6 und „Ergänzung“ gemäß Ziffer 3.5 einer bestehenden Präqualifikation wird die Laufzeit der Präqualifikation an die Laufzeit der zuletzt erteilten Präqualifikation angepasst.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Ziffer (7) SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die Präqualifikation wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
 - Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung) gem. den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien.
 - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 (2)
- (2) Änderungen gemäß (1) sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Basisstufe zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 3.4 abzufordern.
- (3) Werden Änderungen gem. (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt
- (2) vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren/zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gem. § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieses die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

5 Entgelte für das Präqualifikationsverfahren

5.1 Grundlagen

(1) Bleibt frei

5.2 Entgelttabelle

(1) Bleibt frei

6 Spezielle Verfahrensregeln der Kategorien im Präqualifikationssystem

Diese „Speziellen Verfahrensregeln“ gelten in der jeweiligen nachstehend genannten Kategorie „6.x“ ergänzend zu den in den Ziffern 1 bis 5 beschriebenen Regeln.

6.1 PQ DSTW

Mit dem DSTW hat die Deutsche Bahn AG Konventionen und Standards geschaffen, die den Differenzierungsspielraum und den Wettbewerb im Bereich der Leit- und Sicherungstechnik der Deutschen Bahn AG um ein Vielfaches erhöht hat. Die digitale Leit- und Sicherungstechnik, hier im speziellen das Digitale Stellwerk (kurz: DSTW), zeichnet sich gegenüber der Bestandstechnik durch ein hohes Maß an Standardisierung aus. Im Wesentlichen wurde für jedes Teilsystem eine standardisierte Schnittstelle zur Zentraleinheit des digitalen Stellwerks definiert. Damit hat die Deutsche Bahn AG sichergestellt, dass bei künftigen Vergaben eine Ausschreibung auf der Ebene modularer und standardisierter Systeme für die Leit- und Sicherungstechnik erfolgen kann.

Die Voraussetzungen sind geschaffen:

- Standardisierung der LST-Schnittstellen (Schnittstellensicherheit)
- die neue standardisierte herstellerunabhängige LST Plattform (Standardisierung der Systemarchitektur, der Funktionsverteilung, der verwendeten Protokolle)
- das bevorstehende Serienrollout der digitalen LST (standardisierte LST-Plattform) / zukünftige Anpassung von elektronischen Stellwerke an die standardisierte LST-Plattform
- den Abbau der Markteintrittsbarrieren/-austrittsbarrieren auf dem Markt für Stellwerkstechnik für interessierte Firmen

Mit dieser Präqualifizierung Digitale Stellwerke (kurz: PQ DSTW) verfolgt die DB das Ziel potentielle Lieferanten für die neue Stellwerksgeneration zu identifizieren, kennenzulernen und die entsprechende Eignung festzustellen bzw. bei der Erreichung zu unterstützen.

Aufgrund der Standardschnittstellen kann eine Ausschreibung in entsprechende Lose aufgeteilt werden. Daher ist die Präqualifizierung für jedes Los separat möglich. Es steht dem Bewerber frei, ob er sich für ein, mehrere oder gar alle Lose präqualifizieren möchte. Die Bewertung wird losweise vorgenommen, somit erfolgt die Präqualifizierung ebenfalls losweise. Dies gilt auch für Teillose (2a, 2b etc.). Für die Bewertung hat die Anzahl der ausgewählten Lose keine Bedeutung.

Bei Rückfragen zu den Verfahrensregeln oder zu den Fragebögen wenden Sie sich bitte an Herrn Frank Ulbrich:

Telefon: 069/265-30565

Mail: frank.ulbrich@deutschebahn.com; Kopie an Maximilian.Herion@deutschebahn.com

A Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.1 der „Verfahrensregeln“, Stufe 1/Basisfragen:

Negatives Ebit führt zu einer PQ mit Auflage.

B Ergänzende Hinweise zu Ziffer 3.2.2 der „Verfahrensregeln“, Stufe 2:

Bewertungssystem:

- Der Allgemeine Teil muss in jedem Fall bestanden werden.

- Die Schwelle zum Bestehen des allgemeinen Teiles richtet sich nach dem gewählten Los.
- Es gibt eine separate Punktbewertung für jedes einzelne Los, unabhängig von den anderen Losen, somit ist eine Präqualifizierung für jedes einzelne Los möglich

Bitte beachten, dass die Präqualifizierung eine Q-Einstufung nicht ersetzt. Eine Q-Einstufung mit dem Ergebnis Q1-Lieferant ist vor Auftragsvergabe erforderlich. Das heißt, es wird prinzipiell nur eine „PQ, sofern Q1-Einstufung“ ausgestellt.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.2.2 Absatz 3:

Ist eine Abnahme noch nicht erfolgt, erfolgt in der Regel bis auf Widerruf eine PQ mit Auflagen, sofern die Referenz hierfür geeignet ist.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.3 Absatz 2:

Dies gilt für die PQ DSTW nur, wenn eine Auflage auf Grund der Angaben aus dem Fragebogen der Stufe 1 resultiert. Besteht der Wunsch zur Ergänzung um eine Produktgruppe, so muss zuvor die Stufe 1 erneut beantragt werden.

Ergänzung zur Regelung Abschnitt 3.4 Absatz 1:

Das heißt im Rahmen der PQ DSTW, dass für die Requalifizierung der Fragebogen der Stufe 1 inkl. Abschnitt 5 vollständig auszufüllen ist. Voraussetzung für eine Requalifizierung über den Fragebogen Stufe 1 (dortiger Abschnitt 5) sind, dass keine wesentlichen technischen Produktanpassungen erfolgt sind.

Regelung Abschnitt 3.5 - PQ mit Auflagen:

Wenn durch den Antragsteller keine DB-freigegebene Produkte gem. Lastenheft/e für das zu qualifizierende Los nachgewiesen werden, dann wird prinzipiell bei Erreichen der Schwellenwerte eine PQ mit Auflage erteilt. Erst mit Vorlage der DB-Zulassung (Alternativ:-NTZ-Zulassung) wird die PQ ohne Auflage erteilt. Beachten Sie hierbei die Fristen gem. Verfahrensregelung (siehe insb. Abschn. 3.5.2 Abs. 4).

Eine Auflage ist, u.a. die Aufstellung eines Entwicklungsplanes des Antragstellers, der mit der DB Netz AG abzustimmen ist. Startpunkt des Entwicklungsplanes markiert die Übergabe der Lastenhefte durch die DB Netz AG an den Antragsteller. Zur Aufstellung des Entwicklungsplanes wird empfohlen, die Termine auch auf die PQ-Dauer, v.a. in Bezug auf eine PQ mit Auflagen (s. Ziffer 3.5) zu berücksichtigen. Wird die PQ mit Auflagen erteilt, so ist der Antragsteller / PQ-Träger selbst verantwortlich sich auf Wettbewerbe der DB zu bewerben und Aufträge / Referenzen zu erlangen.